

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

31. Jahrgang, Nr. 54, 30.07.2010

**Ordnung zur Änderung
der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)
für den Studiengang Risk and Finance
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 27. Juli 2010

**Ordnung zur Änderung
der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)
für den Studiengang Risk and Finance
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 27. Juli 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO) für den Studiengang Risk and Finance an der Fachhochschule Dortmund vom 10. Juli 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 28. Jahrgang, Nr. 26 vom 10.07.2007), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 lautet:

„Die Kommission besteht aus

1. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
2. deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter,
3. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG).

Die Mitglieder der Kommission werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt und müssen dem Fachbereich Wirtschaft angehören. Die unter Nr. 1 und 2 Genannten müssen dem Kreis der Professorinnen oder Professoren angehören, die am Masterstudiengang Risk and Finance an der Fachhochschule Dortmund beteiligt sind. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.“

b) Absatz 3 lautet:

„Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und das Mitglied gemäß Absatz 2 Nr. 3 anwesend sind. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO) für den Studiengang Risk and Finance neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 05.05.2010 sowie des Rektorats vom 20.07.2010.

Dortmund, den 27.07.2010

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung



Prof. Dr. Beck

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung



Prof. Dr. Reusch